

Referat	Amt	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:
V	50	Herr Vierheilig	09131/86- 2249

**Neues bayerisches Altenheimgesetz - Perspektiven für ambulante Wohngruppen für demente Pflegebedürftige
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 123/2008 vom 17.06.2008**

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen
Sozialbeirat	02.07.2008	X		Gutachten			
SGA	02.07.2008	X		Beschluss			

Beteiligungsverfahren

I.

Der Beschluss/ das Gutachten umfasst alle 4 Zielfelder!	Der Sozialbeirat begutachtet: Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt: Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 123/2008 vom 17.06.2008 ist damit bearbeitet.
Was soll erreicht werden? Ergebnis Wirkungen	
Was soll getan werden? Programme Produkte Leistungen	
Wie soll es getan werden? Prozesse Strukturen	
Welcher Aufwand ist erforderlich? Ressourcen Kosten	Investitionsaufwand: Sachkosten: Personalkosten (brutto): Folgekosten: Haushaltsmittel sind auf HHSt. vorhanden. Einsatz sonstiger Ressourcen.

II.

Beschlusskontrolle		
Datum	Gremium	Umsetzung

SGA Vorsitzende/-r:	Berichterstatter/-in:

III. Sachbericht:

Im vorliegenden Fraktionsantrag wird Bezug genommen auf ein in Arbeit befindliches, neues bayerisches Heimgesetz, in dessen Geltungsbereich möglicherweise auch ambulante Wohngruppen für demente Bewohner (wie z. B. die Villa Ströhla) fallen könnten – im Gegensatz zum derzeit geltenden Heimgesetz. Angesichts dieser Situation werden im Fraktionsantrag verschiedene Einzelfragen gestellt (Was ändert sich durch das neue Gesetz? Stellenwert in einem künftigen gerontopsychiatrischen Betreuungskonzept? Art und Formen künftiger Förderungen? Möglichkeiten der Stadt zur Sicherung der Eigenständigkeit solcher Wohnformen? Einschätzung der Praxis in der Villa Ströhla?).

Tatsächlich ist mit Inkrafttreten der Föderalismusreform 1 zum 01.09.2006 die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht insgesamt auf die Länder übergegangen. Für ein neues bayerisches Heimgesetz, das das bisher geltende Heimgesetz des Bundes ersetzen würde, liegt derzeit tatsächlich ein Gesetzentwurf der Staatsregierung vor (Gesetz zur Förderung der Pflege, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung). Nach der Begründung wird mit diesem Gesetzentwurf angestrebt

- konsequenter Abbau unnötiger bürokratischer Hürden
- Einbeziehung Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen
- Schaffung der notwendigen Flexibilität für die qualitätsgesicherte Entwicklung innovativer neuer Wohn-, Pflege- sowie Betreuungsformen.

Der Begründung des Gesetzesentwurfs ist weiter zu entnehmen, dass möglicherweise tatsächlich ambulant betreute Wohngemeinschaften – im Gegensatz zum jetzigen Heimgesetz – in den Geltungsbereich des neuen Heimgesetzes fallen könnten, weil eine „Initiierung und Begleitung durch einen Träger nicht gegeben ist sowie diese nicht personenneutral geführt werden“. Allerdings ist aus jetziger Sicht noch völlig unklar, welche Änderungen dieses geplante bayerische Heimgesetz tatsächlich bringen wird. Eine Beantwortung von Fragen zu Auswirkungen und Konsequenzen des geplanten Gesetzes ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Insbesondere wird die Frage des Geltungsbereichs zu gegebener Zeit in erster Linie von der Heimaufsicht (Amt 33) beurteilt werden müssen.

Die Verwaltung sieht sich deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht dazu in der Lage, die gestellten Fragen zu beantworten. Es kann den Fraktionen auf Wunsch jedoch die Übersendung des vorliegenden Gesetzesentwurfes der Staatsregierung zugesichert werden.

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Jeweils in Kopie Abt. 504 und Amt 50/Herrn Grützner jeweils zur Kenntnis

VI. Amt 50 zum Vorgang